# Jägerschaft des Landkreises Stade e.V.

Mitglied der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. • Anerkannter Naturschutzverband

## Nds. Jagdgesetz in der Fassung vom 15. Juli 2022

https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=JagdG+ND+%C2%A7+25&psml=bsvorisprod.psml&max=true

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/wald_holz_jagd/jagd_in_niedersachsen/gesetze-und-andere-bestimmungen-rund-um-das-thema-jagd-und-jaeger-5137.html

https://www.ljn.de/ueber-uns/fuer-unsere-mitglieder/downloads

https://jaegerschaft-stade.de/service/downloads/

**KJM Axel Schuldt**

**Herbstversammlungen, 18. u. 19.10.22**

# § 3 Wildmanagement, Duldungspflicht

Neu in § 3 NJagdG eingefügt wird der Begriff des „Wildmanagement“. Hierzu gehört die Erhaltung der biologischen Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl, die Erhaltung der natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten, Schaffung von Deckung, Ruhezonen und Äsungsflächen, auch außerhalb des Waldes und letztendlich die Vermeidung von Wildschäden und sonstigen Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Land- Forst und Fischereiwirtschaft.

# §4 Jagdhunde

Durch den neuen Abs. 6 erhält das zuständige Fachministerium eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde. Diese Verordnung, die noch erlassen werden muss, wird die bisherige Brauchbarkeitsrichtlinie ersetzen. Inhaltlich wird die Verordnung die Durchführung und die Zulassung zur Prüfung regeln, die Eignung der Prüfer definieren, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer regeln und die Organisation festlegen, die für die Durchführung der Prüfung zuständig sein wird.

## §5 Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

In § 5 werden zwei weitere Tierarten dem Jagdrecht unterstellt und somit zu „Wild“ im Sinne des Jagdrechts, nämlich Goldschakal und Wolf. Klargestellt wird zudem, dass auch Wolfshybriden und Wildhybriden dem Jagdrecht unterliegen. Aber Achtung (!): durch die gleichzeitige Ergänzung von § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt die Aneignung von Wölfen und Wolfshybriden durch den Jagdausübungsberechtigten untersagt, an diesen Wildtieren besteht ausdrücklich kein Aneignungsrecht. Das bedeutet z.B., dass sich der Jagdpächter einen durch einen Verkehrsunfall getöteten Wolf nicht aneignen darf!

# § 5a Benennung von Empfangsbevollmächtigten

Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so müssen sie der Jagdbehörde auf deren Verlangen eine von ihnen unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse als Empfangsbevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigten in den Jagdbezirk betreffenden jagdlichen Angelegenheiten benennen.

# § 9 Befriedete Bezirke, jagdbezirksfreie Grundflächen und Naturschutzgebiete

Abs. 6: Der Grundeigentümer eines befriedeten Grundstücks darf zwar weiterhin bestimmte Wildarten, sogenannte Schadwildarten wie z.B. Marder und Kaninchen fangen, töten und sich aneignen, das Töten ist nun aber nur erlaubt, wenn der Eigentümer Jagdscheininhaber ist. Ist es der Grundeigentümer nicht, muss er einen Jäger beauftragen. Diese Änderung trägt dem Tierschutz Rechnung und unterstreicht die Kompetenz der Jäger.

## §9a Meldepflichten

§ 9 a sieht nunmehr Meldepflichten für jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks vor. Der Grundeigentümer hat jede Änderung im Eigenjagdbezirk binnen sechs Wochen anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Hierdurch wird die zeitnahe Information der Jagdbehörde sichergestellt, was Grundlage für das Führen des Jagdbezirkskatasters ist. Denn während die Jagdbehörde von den Jagdgenossenschaften im Rahmen Ihrer Rechtsaufsicht Auskunft verlangen kann, ist die Behörde bei Eigenjagden auf die Information durch den Inhaber der Jagd angewiesen. Dieser Informationsfluss wird nun sichergestellt.

## §15 Jagdgenossenschaft

Durch den neugefassten § 15 wird neu und klar geregelt, dass im Falle eines Notvorstandes nicht mehr der Gemeindevorstand in Person die Funktion übernehmen muss, sondern diese Aufgabe delegieren kann. Zudem ist nunmehr die Kostentragungspflicht zu Lasten der Jagdgenossenschaft klar geregelt, wenn sich länger als ein Jahr keine Personen bereit erklären, sich für den Jagdvorstand zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Führung eines Katasters ergibt sich nun direkt aus dem Gesetz, nicht mehr lediglich aus der Mustersatzung. Zudem darf die Jagdgenossenschaft nun Rücklagen bilden; dies kann in der Praxis sehr sinnvoll sein, um unerwünschte Umlagen zu Lasten der Mitglieder zu vermeiden. § 15 Abs. 8 regelt die Form der Vollmacht: die Vollmacht muss schriftlich erteilt und die Unterschrift des Vollmachtgebers muss beglaubigt sein (durch Behörde oder Notar). Das Formerfordernis der Beglaubigung entfällt aber, wenn eine juristische Person eine ihr angehörende Person bevollmächtigt.

# §17 Hegegemeinschaft

Hegegemeinschaften, die von der Behörde anerkannt worden sind, können ihren Abschuss in einen gemeinsamen Abschussplan regeln. Ein solcher ist vorzulegen, wenn sich die anerkannte Hegegemeinschaft auf die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd auf Rot-Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht. Neu ist die Möglichkeit für die Behörde, die Anerkennung der Hegegemeinschaft zu widerrufen, wenn der Abschussplan für weibliches Schalenwild trotz Fristsetzung nicht erfüllt wird.

# § 18 Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger, Jagdgäste

Dem Tierschutz dient die Klarstellung durch den neuen Satz 2 in § 18 Abs. 1: Wer eine Jagderlaubnis hat, also zum Beispiel der Jagdgast, darf krankgeschossenes oder schwer krankes Wild auch dann erlegen, wenn es von seiner Jagderlaubnis nicht erfasst ist. Wer also zur Rehjagd eingeladen ist und sich seine Jagderlaubnis nur auf einen Rehbock erstreckt, darf auch den zufällig anwechselnden, krankgeschossenen Überläufer strecken.

# § 24 Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten Nachtzieltechnik

Der Katalog der sachlichen Verbote nach § 19 BJagdG wird erweitert. Die nach dem Waffengesetz zulässige Nachtzieltechnik (keine Geräte mit integrierter Lichtquellte / Infrarot und ohne integrierte Zieleinrichtung) darf bei der Jagd auf Schwarzwild, auf Raubwild sowie sonstiges Wild nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 (Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria) genutzt werden.

# Jägerschaft des Landkreises Stade e.V.

Mitglied der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. • Anerkannter Naturschutzverband

## § 24 Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten > Schießübungsnachweis

Wer sich an einer Gesellschaftsjagd, an der mehr als drei zusammenwirkende Schützen teilnehmen, als Jäger beteiligen möchte, muss zukünftig einen Schießübungsnachweis mit sich führen. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein. Es handelt sich nicht um einen Leistungsnachweis, sondern um einen reinen Übungsnachweis. Das Üben muss aber mit der gleichen Munition durchgeführt werden, wie die jagdlich verwendete. Dies gilt für Flinte wie für die Büchse. Das zuständige Ministerium wird die Einzelheiten, z.B. Umfang und Inhalt der Übung, durch eine Verordnung regeln. Bis diese Verordnung erlassen ist, gilt das Gesetz direkt. Es ist aber bereits jetzt notwendig, dass jeder Jäger, der an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen möchte, einen Übungsnachweis mit sich führt und diesen dem Jagdleiter auf dessen Verlangen vorzeigt. Nach einem Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.06.2022 obliegt es dem Jagdleiter festzulegen, welche Schussanzahl er für das Übungsschießen verlangt, bis die Verordnung Einzelheiten regelt. Der Jagdleiter ist nicht verpflichtet, den Nachweis zu kontrollieren. Der Jagdleiter, der nicht kontrolliert, kann daher nicht sanktioniert werden. (Wichtig: die Jagdscheinkontrolle sollte weiterhin durchgeführt werden, sonst kann eine Haftung für einen fremdverschuldeten Jagdunfall bestehen).

## § 25 Abschußplan

Im Abschussplan ist bei Rehwild nur noch die Anzahl der Tiere und des Geschlechts anzugeben. Die Altersangabe entfällt. Zudem darf der Abschussplan beim Rehwild um bis zu 30 % überschritten werden.

Bei den übrigen Schalenwildarten (ohne Schwarzwild) ist weiterhin nach Altersklassen zu planen. Neu ist, dass für sämtliche Schalenwildarten eine Planung für einen drei Jahres Zeitraum erfolgt. Die geplanten Abschüsse sind dabei gleichmäßig auf die einzelnen Jagdjahre zu verteilen. Anhaltspunkt für die künftige Planung sollen neben den Streckenergebnissen (inkl. Fallwild) der letzten fünf Jahre auch der Zustand der Vegetation, insbesondere Verbiss- und Schälschäden im jeweiligen Jagdbezirk sein. Der Abschussplan ist zudem nur noch digital vorzulegen und zwar auf einem Programm, das die oberste Jagdbehörde vorgibt.

## § 27 Wildfolge, Tierschutz

Die Vorschriften zur Nachsuche wurden wesentlich vereinfacht und sind nun praxisgerechter. Die unverzügliche Nachsuche setzt keine interpretationsbedürftige Prognoseentscheidung mehr voraus, die Situation, wann unverzüglich nachzusuchen ist, wird nun eindeutig beschrieben, § 27 Abs. 2: „Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und tut es sich dort in Sichtweite nieder, so ist es unverzüglich nachzusuchen.“ Das Wildbret gehört nun wieder dem Revierinhaber, in dem das Stück gefunden wird, die Trophäen hingegen sind dem Jagdausübungsberechtigten auszuhändigen, in dessen Revier das Stück krankgeschossen wurde. Ferner ist das Stück auf den Abschussplan des Anschussrevieres anzurechnen und in die dortige Streckenliste einzutragen.

# Jägerschaft des Landkreises Stade e.V.

Mitglied der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. • Anerkannter Naturschutzverband

## §28b Sonderregelungen für den Wolf

Die Sonderregelungen für den Wolf finden sich in dem neuen § 28 b NJagdG, der die Niedersächsische Wolfsverordnung vom 6.11.2020 überflüssig macht, die zeitgleich mit der Verkündung des neuen NJagdG aufgehoben worden ist. Inhaltlich bedarf es weiterhin einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz. Für den Fall einer solchen Genehmigung regelt § 28 b Abs. 4 das Mindestkaliber, min. Kaliber 6,5 mit einer Mindestenergie von 2000 Joule (E 100). Wird ein schwerkranker Wolf angetroffen (z.B. durch Verkehrsunfall) darf der Wolf erlegt werden, wenn ein Tierarzt zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen leidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. Ist kein Tierarzt erreichbar, darf ein Jagdscheininhaber diese Feststellung treffen. Das Erlegen und das Auffinden eines Wolfes ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen, § 28 b Abs. 7. Unverzüglich meint nach allgemeiner juristischer Definition „ohne schuldhaftes Zögern“. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

# §29 Jagdschutz

Das Töten von wildernden Katzen ist unter unveränderten Bedingungen möglich. Eine Verschärfung der Voraussetzungen sieht das Gesetz bei wildernden Hunden vor, § 29 Abs. 1 Nr. 2 lautet wie folgt: Die Jagdschutzberechtigten sind befugt, „wiederholt wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd- Rettungs- Hirten- Blinden- Polizei oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, nach Anzeige bei der Jagdbehörde zu töten.“

# § 34 Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

Es wird eine Unerheblichkeitsgrenze eingeführt, ein Wildschaden von unter 50,- EUR ist nicht mehr ersatzpflichtig. Wildschaden ist zudem nicht ersatzpflichtig, wenn er durch Wild verursacht worden ist, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadenverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war. Durch diese Einschränkung wird klargestellt, dass der Jäger nur die Gefährdungshaftung für Wildschäden trägt, wenn er diesen entgegenwirken kann. Sollte bspw. bei einem ASP-Ausbruch ein Bejagungsverbot bzw. eine Jagdruhe für alle Wildarten angeordnet werden, so entfällt die Wildschadenersatzpflicht.

# § 41 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 41 NJagdG wurde den neuen Vorschriften angepasst, neu nummeriert und erweitert. So stellt es z.B. künftig eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn der Grundeigentümer in seinem befriedeten Bezirk ein Tier fängt oder tötet und nicht im Besitz eines Jagdscheins ist. Genauso ist mit Bußgeld bedroht, wenn ein Eigenjagdbesitzer eine Entstehung oder Flächenänderung seins Bezirks nicht anzeigt. Relevant ist auch der Verstoß gegen den gesetzlich beschränkt auf Raubwild und Schwarzwild zugelassenen Einsatz von Nachtzieltechnik oder die Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd ohne Schießübungsnachweis. Auch wer künftig den Abschussplan nicht elektronisch übermittelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. (Mögliche Geldbuße bis € 25.000)

# Danke für die Aufmerksamkeit
# und viel Waidmannsheil
# bei den kommenden Jagden!